

Parkplatzreglement (PPR)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes der Gemeinde Ligerz

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen mit Ausnahme der Motorfahräder im Gebiet der Einwohnergemeinde Ligerz.
Bewirtschaftung	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet mit Beschluss die Parkplätze auf dem gemeindeeigenen Land, welche bewirtschaftet werden. ² Die Zuständigkeiten anderer Behörden nach der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
Parkverbotsperimeter	Art. 3 ¹ Innerhalb der Dorfkernzone Ligerz und der Seeuferzone mit Ausnahme des Areals der kantonalen Fischzuchtanstalt ist das Parkieren auf öffentlichem Grund unter Vorbehalt von Absatz 2 verboten. Vorbehalten bleiben ebenfalls Mietverträge mit den SBB, die vor dem 1. Oktober 1997 abgeschlossen wurden. ² Der Gemeinderat kann für die Durchführung von grösseren Veranstaltungen Ausnahmen vom Parkverbot bewilligen.
Vignette	Art. 4 Der Gemeinderat kann die bewirtschafteten Parkplatzflächen bezeichnen, für welche an Einwohner sowie im Dorf dauernd beschäftigte Arbeitnehmer, auswärtige Bootsplatzmieter und Liegenschaftsbesitzer eine Vignette abgegeben werden kann, die zum Dauerparkieren ohne Anspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz berechtigt.
Gebühren	Art. 5 ¹ Auf bewirtschafteten Parkflächen werden folgende Gebühren erhoben: a) Dauerparkplatz im Parkhaus 110.-- - 140.-- p.M. b) Dauerparkplatz im Freien 60.-- - 100.-- p.M. c) Vignetten nach Art. 4 40.-- - 55.-- p.M. d) Kurzparkieren 1.-- - 1.50 p.Std. ² Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 1 mit Beschluss fest. ³ Der Gemeinderat kann reduzierte Gebühren für Jahres- und Halbjahresvignetten festsetzen.
Längerfristiges Kurzparkieren	Art. 6 Dieser Artikel wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 aufgehoben.
Ersatzabgabe	Art. 7 ¹ Bei Bauvorhaben in der Dorfkernzone Ligerz, in deren

Rahmen ein zusätzlicher Parkplatzbedarf verursacht wird, kann die Parkplatzpflicht durch den Erwerb der erforderlichen Anzahl Parkplätze im Parkhaus Ligerz erfüllt werden. Vorbehalten bleiben überdies die Vorschriften der Bauverordnung.

²Wer im Rahmen eines Bauvorhabens von der Parkplatzpflicht befreit wird, hat eine Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 4'000.-- pro Abstellplatz gemäss Normbedarf zu entrichten.

Änderung eines Erlasses

Art. 8 Das Ortspolizeireglement vom 27.07.1989 wird wie folgt geändert:

Art. 41 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der Fertigstellung des Parkhauses in Kraft.

²Die Genehmigung des Reglementes durch das AGR bleibt vorbehalten.

Das vorliegende Parkplatzreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 1997 angenommen. Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 hat einige Änderungen beschlossen, die in dieses Abschrift des Reglementes eingefügt worden sind.

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Das Parkplatzreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachezeiten wurden im Nidaueranzeiger vom 31. Oktober und vom 7. November und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1. November 1997 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Ligerz,

Die Gemeindeschreiberin:

(parkregl/scru)